



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

per E-Mail

An alle
bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Gesundheit
GKV-Spitzenverband
Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1549

FAX +49 228 619 1872

referat114@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) HERR STRÖMER

☞ August 2021

AZ 114 – 1300 – 2065/2021

(bei Antwort bitte angeben)

Rundschreiben

Beschaffungen bundesunmittelbarer Sozialversicherungsträger im Zusammenhang mit der aktuellen Unwetterkatastrophe, insbesondere in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

Hier: Vorliegen der äußersten Dringlichkeit i. S. d. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A bzw. der besonderen Dringlichkeit i. S. d. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO, § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bei Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der aktuellen Unwetterkatastrophe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die aktuelle Unwetterkatastrophe, insbesondere in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

Bei der Vergabe von Aufträgen, welche zur umgehend erforderlichen Behebung von Schäden im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe dient, sehen wir nach unserem aufsichtsbehördlichen Prüfmaßstab die Voraussetzungen der äußersten Dringlichkeit i. S. d. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A bzw. der besonderen Dringlichkeit i. S. d. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO, § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A grundsätzlich als erfüllt an. Dies bedeutet, dass Sie zur Vergabe solcher Aufträge nach unserem aufsichtsbehördlichen Prüfmaßstab ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb i. S. d. § 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 Abs. 5 VgV, § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A, § 3b EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A bzw. eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb i. S. d. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO oder eine freihändige Vergabe i. S. d. § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A durchführen können.

Die Annahme der äußersten Dringlichkeit (im Oberschwellenbereich) bzw. der besonderen Dringlichkeit (im Unterschwellenbereich) kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Liegenschaften bundesunmittelbarer Sozialversicherungsträger im von der Unwetterkatastrophe betroffenen Gebiet geschädigt wurden und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zur Sicherung von Sachwerten, zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes umgehend erforderlich sind. In Betracht kommen etwa dort befindliche Geschäftsstellen oder stationäre Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäuser, die sich in der Trägerschaft bundesunmittelbarer Sozialversicherungsträger befinden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gleichwohl eine Betrachtung der konkreten Situation und der jeweiligen Rahmenbedingungen angezeigt ist. So kann von einer Dringlichkeitsvergabe nur die Beauftragung von Maßnahmen gedeckt sein, die zur Bewältigung der aktuellen Lage tatsächlich erforderlich sind. Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass Ihr Risiko, im Einzelfall wegen Nichtvorliegens des Ausnahmetatbestandes des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A in einem mögliche Nachprüfungsverfahren zu unterliegen, unabhängig von unserer grundsätzlichen aufsichtsbehördlichen Einschätzung zu betrachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(van Doorn)